

vkmb-h | c/o Klaus Müller-Wrasmann, stv. V. |  
Schwanenring 14 | 30627 Hannover |

Niedersächsischer Landtag  
Landtagsverwaltung  
30159 Hannover

per Telefax: 0511-3030992174  
per E-Mail, hier mit Anlagen, an:  
Norbert.Horn@lt.niedersachsen.de

**Verein für Menschen mit Körper- und  
Mehrfachbehinderungen e.V. - vkmb-h**

e-vereinspost@vkmb-hannover.de  
Telefon: 0511 5414198  
Telefax: 0511 9562019  
www.vkmb-hannover.de

**Bankkonto bei Commerzbank AG**  
IBAN: DE80 2504 0066 0334 6640 00

21. März 2017

## Stellungnahme zur NBauO - mündliche Anhörung am 30. März 2017

Sehr geehrter Herr Horn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) angehörenden Ortsvereine und Einrichtungen in Niedersachsen haben sich in ihrer Sitzung am 20. März 2017 neu geordnet und treten jetzt als

### **Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen der dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) angehörenden Ortsvereine und Einrichtungen**

auf. Als zentrale Kontaktstelle für die Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen (bvkm) tritt bis auf weiteres der Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen e.V. Hannover - vkmb-h, Kontaktdaten vgl. oben, auf.

Die Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen (bvkm) gibt im Rahmen des Anhörungsverfahrens folgende Stellungnahme ab (die frei getragenen Erläuterungen zu dieser Stellungnahme werden ca. fünf Minuten umfassen und konzentrieren sich auf sechs Gesichtspunkte, so dass noch Zeit für evtl. Nachfragen besteht):

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird u.a. auf die geänderte Musterbauordnung der ARGEBAU (MBO) verwiesen und auf die „Verbesserung“ einer barrierefreien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen. In dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf eine Einschätzung der Gesetzesänderungen bezüglich einer Barrierefreiheit im Zusammenhang von öffentlichen Bauordnungsvorschriften, so wie dies Gegenstand einer Regelung auf der Ebene eines Bundeslandes zu sein hat.

Zunächst verweisen wir darauf, dass die bestehenden Vorschriften und vorgesehenen Gesetzesänderungen im § 49 NBauO deutlich von der schon seit Jahren bestehenden Regelung im § 50 MBO abweicht. Einen Auszug hierzu fügen wir bei.

----- /...  
**geschäftsführende Vorstandsmitglieder (E-Mail: gf-vorstand@vkmb-hannover.de):** Klaus Dickneite, Vorsitz; Klaus Müller-Wrasmann, stv. Vorsitz; Dieter Metzloff, Schatzmeister; Bernd Künz, Schriftführer.

Mit den bestehenden und beabsichtigten gesetzlichen Veränderungen kommt das Land Niedersachsen seinen Verpflichtungen, die bestehenden Regelwerke an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen, vollumgänglich nicht nach. Hierzu überreichen wir die Stellungnahme vom Oktober 2014 der Monitoringstelle, angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte, zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin, Stand 14.07.2014, anlässlich der Anhörung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Diese Stellungnahme wurde im Rahmen eines sog. Normenprüfungsverfahrens beim Land Berlin abgegeben, so dass die dort getroffenen Ausführungen auch auf andere Zusammenhänge, hier vor allem auf andere Bundesländer, übertragbar sind.

- Seite 2 von 5 Seiten -

Die wesentlichen Kernpunkte dieser Stellungnahme führen wir auch in das vorliegende Gesetzesverfahren zur NBauO ein, die u.a. sind:

- Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet.
- Das Bauordnungsrecht ist der zentrale Anknüpfungspunkt zur praktischen Umsetzung von baulicher Barrierefreiheit bei Neu- und Umbaumaßnahmen in den jeweiligen Bundesländern und damit zur Verwirklichung der diesbezüglichen Vorgaben der UN-BRK.
- Zugänglichkeit ist ein grundlegendes Prinzip der Konvention (vergleiche Artikel 3 f und 9 UN-BRK).
- Es müssen Mindeststandards für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgearbeitet, erlassen und überwacht werden.
- Es besteht explizit die Verpflichtung, Barrieren auch im Bestand systematisch zu identifizieren und konsequent schrittweise abzubauen.
- Es besteht eine ausdrückliche spezifische staatliche Verpflichtung gegenüber privaten Rechtsträgern, dass der Staat objektiv verpflichtet ist dafür Sorge zu tragen, dass Private (insbesondere beim Wohnungsbau) barrierefrei bauen.
- Artikel 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Artikel 28 UN-BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) setzen zudem voraus, dass ausreichend barrierefreier Wohnraum geschaffen wird, damit Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihren Wohnort frei zu wählen und zu entscheiden, wie und mit wem sie leben möchten.

Die zur Änderung anstehende Niedersächsische Bauordnung ist ein Teilbereich des öffentlichen Baurechts. Deren wesentliche Funktion ist die Gefahrenabwehr im Baubereich. Hierzu gehört aber auch die Gewährleistung der Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen. Die Erteilung einer Baugenehmigung setzt somit die Prüfung und Einhaltung aller für das Bauvorhaben einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften voraus. Die Vorgaben der UN-BRK sind als von den Nationalstaaten einzuhaltende Menschenrechte konzipiert. Menschenrechte sind als egalitär begründete Rechte universell, unveräußerlich und unteilbar. Außerdem

gehört zu jedem Menschenrecht eine staatliche Schutzpflicht, mit der erst ein Menschenrecht vollständig verwirklicht werden kann. Deshalb ist es an sich zwingend, dass bei anstehenden gesetzlichen Veränderungen, wie jetzt, mehr als acht Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (vgl. 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008, S. 460 (A)) im Deutschen Bundesrat, mehr als nur die im Gesetzentwurf vorgesehenen unwesentlichen Verbesserungen bei der barrierefreien Zugänglichkeit realisiert werden.

- Seite 3 von 5 Seiten -

Entsprechend diesen grundsätzlichen Ausführungen fordern wir:

- I. Entsprechend des Vorschlages der Monitoringstelle zu § 3 Absatz 1 BauOBln (Allgemeine Anforderungen) folgende Änderung in **§ 3 Absatz 2 Satz 2 NBauO** aufzunehmen:

„Die Belange der Menschen mit Behinderungen an Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen.“

- II. Die volle Übernahme der Vorgaben in § 50 MBO in der von der Monitoringstelle zu § 50 BauOBln n.F. (Barrierefreies Bauen) vorgeschlagenen Fassung,

→ wobei **§ 49 NBauO** dann wie folgt lautet:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei <sic.> Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. Das Gleiche gilt für die Wohnungen in den Geschossen, die gemäß § 38 <NBauO> über einen Aufzug barrierefrei erreichbar sind.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, <Anmerkung zu § 49 Abs. 2 NBauO: Auf die bisherige und auch zukünftig geltende Aufzählung von barrierefrei zu gestaltenden Bauten ist mit dieser Formulierung zu verzichten.>

müssen so errichtet und instandgehalten werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei auffindbar, zugänglich und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar sind. In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 33 <NBauO> zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen zu treffen. Sofern hiervon Abweichungen nach Absatz 5 zugelassen werden, sind betriebliche Maßnahmen zu treffen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwi-

schenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toilettenräumen müssen diese in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein; sie sind zu kennzeichnen.

- Seite 4 von 5 Seiten -

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen und Gebäude nach Absatz 1 und Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 66 Absatz 1 <NBauO> nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

### **III. Erfordernis einer exakten Formulierung der baulichen Vorgaben zur Barrierefreiheit im Hinblick auf ihre Prüfung und Kontrolle, vor allem Widerspruch gegen die Einfügung von Satz 2 im § 49 Absatz 2 NBauO**

Die Monitoringstelle verweist zu Recht in ihrer Stellungnahme, der wir uns anschließen, darauf, dass nach der Deregulierung des Bauordnungsrechts im Bund und in allen Bundesländern die Barrierefreiheit bei Bauvorhaben teilweise nur unzureichend überwacht wird und hierdurch wiederholt Probleme verursacht wurden. Auch das niedersächsische Baurecht unterliegt dieser Sichtweise, diese soll wohl, nach Durchsicht der Gesetzesänderungen, weiterhin beibehalten werden. Im Hinblick auf die in dieser Form positiv einzuschätzenden Baunebenvorschriften im Elften Teil der NBauO sind aber die baulichen Vorgaben zur Barrierefreiheit in der NBauO selbst zu regeln, so wie gefordert.

Einen energischen Widerspruch legen wir ein gegen die Einfügung von Satz 2 in den § 49 Absatz 2 NBauO, der folgenden Wortlaut bekommen soll: „Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“ Dieser Wortlaut wird wie folgt in der Landtags-Drucksache 17/7278 begründet: Dieser Satz berücksichtige, „dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies ist sachgerecht und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Bestimmung des Bedarfs an gleichartigen Räumen oder Einrichtungen in betroffenen Gebäuden, wie z. B. Unterrichtsräume in Schulen und Hochschulen, Beherbergungsräume in Beherbergungsstätten, Gastplätze in Gaststätten oder Besucherplätze in Versammlungsstätten. Diese müssen nicht ausnahmslos barrierefrei sein, sondern nach ihrer Anzahl und ihrem Umfang dem tatsächlichen Bedarf entsprechend, der durch die zu erwartende Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Benutzung der jeweiligen Einrichtung entsteht.“ Mit einer solchen gesetzlichen Regelung bleibt die Ausgrenzung der Menschen mit Behinderungen weiterhin auf der Tagesordnung, weil der Bedarf - behindertenpolitisch und beeinflusst unter Kostengesichtspunkten - als zu gering eingeschätzt und in späteren Jahren nur unter

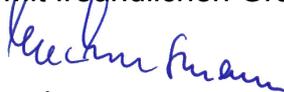
erheblichen Kraftaufwendungen korrigierbar ist. Eine solche Vorgabe ist auch unter Kostengesichtspunkten nicht angemessen. Hierauf weist vor allem die Behinder-  
tenbeauftragte der Stadt Hannover regelmäßig hin,  
denn eine zeitlich spätere Korrektur ist nur unter deutlichen Mehrkosten zu reali-  
sieren.

- Seite 5 von 5 Seiten -

Abschließend bestätigen wir die Ausführungen der Monitoringstelle am erheblichen Bedarf von barrierefreiem Wohnraum in den niedersächsischen Städten und Gemeinden im Nahbereich der Menschen mit Behinderungen, wo sie leben möchten. Diese Informationen bekommen wir von unseren Mitgliedern, von den Behindertenbeauftragten in den niedersächsischen Kommunen, mit denen wir uns austauschen, und von unseren seit einiger Zeit bestehenden Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen in Hannover, Varel und Wilhelmshaven. So hat die Stadt Hannover im Internet seit einigen Jahren auch eine Austauschplattform für altengerechten, Barrierearmen und -freien Wohnraum angeboten. Bisher sind dort zu keinem Zeitpunkt überhaupt irgendwelche, geschweige denn nennenswerte Wohnraumangebote zu finden.

Der Bedarf, verbindliche Vorgaben zur Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen zu haben, ist in der Stellungnahme der Monitoringstelle an verschiedenen Stellen ausführlich und insoweit auch zutreffend dargestellt worden (vgl. oben die Kurzhinweise zu Art. 19 und 18 UN-BRK). Dass die oben zu § 49 NBauO formulierten Vorgaben direkt gesetzlich und nicht im untergesetzlichen Regelwerken geregelt werden sollten, ist dieser Auffassung der Monitoringstelle und der Bedeutung einer Umsetzung von klaren Vorhaben geschuldet. Im Falle, dass während der parlamentarischen Beratungen insoweit Klärungsbedarf besteht, regen wir an, eine Stellungnahme bei der Monitoringstelle oder beim Wissenschaftlichen Dienst des Niedersächsischen Landtages einzuholen. Dies ist alleine schon deshalb erforderlich, damit das Land Niedersachsen im Rahmen der nationalen Staatenprüfung zur Überprüfung der Einhaltung der UN-BRK nicht als das Bundesland herausgestellt wird, das nicht diskriminierungsfrei die Rechte der Menschen mit Behinderungen umsetzt, die im Übrigen auch nach Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz zu beachten sind, eine Verfassungsvorschrift, die bewusst bei den Grundrechten als Menschenrechte, wie die UN-BRK, angesiedelt ist. Nach Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung bekennt sich das Land Niedersachsen zu den Menschenrechten als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. Nach dem gleichen Artikel sind die Achtung der Grundrechte eine ständige Aufgabe des Landes Niedersachsen. Es ist nicht ersichtlich, dass hiervon in einem einfachen Gesetz abgewichen werden kann und sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen